

Sonderausgabe „Junge Strafrechtswissenschaft“ – Teil 1

Einführung zum Inhalt der aktuellen Ausgabe

Von Prof. Dr. **Thomas Rotsch**, Gießen

Die deutsche Strafrechtswissenschaft lebt auch von ihrer hervorragenden Nachwuchsarbeit. Vieler dieser jungen Strafrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler nehmen in zunehmendem Maße an der nationalen und internationalen Diskussion in bemerkenswerter Weise teil. Gerade in Zeiten sozialer, politischer und technologischer Umbrüche fordern sie das arrivierte Strafrecht heraus.

Vor diesem Hintergrund ist die Idee entstanden, der „jungen Strafrechtswissenschaft“ mit der gebündelten Veröffentlichung von Beiträgen in der ZIS ein – weltweites und ad hoc zugängliches – Forum zu bieten. 14 junge Kolleginnen und Kollegen haben diese Möglichkeit wahrgenommen; ihre Beiträge erscheinen in den ersten beiden Ausgaben des Jahres 2019.

Der erste Grundlagenbeitrag von *Scarlett Jansen* beschäftigt sich mit Konsequenzen von Rechtsgüterkombinationen.¹ Darin bedient die *Verf.* sich begrifflicher Differenzierungen der Aussagenlogik – scil. Konjunktion, nicht ausschließende Disjunktion und Kontrajunktion – und zieht hieraus Konsequenzen z.B. für die Beantwortung der Frage nach den Rechtsfolgen einer Einwilligung. Der zweite Beitrag von *Markus Wagner* wendet sich gegen die „Abgrenzung“ von Deliktstatbeständen als strafrechtswissenschaftliche „Methode“.² Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass regelmäßig keine zwingenden Gründe dafür sprechen, Deliktstatbestände im Sinne eines Exklusivitätsverhältnisses voneinander abzugrenzen; eventuelle Kollisionen seien vielmehr nach konkurrenzrechtlichen Grundsätzen zu lösen.

In dem ersten Beitrag zum Allgemeinen Teil analysiert *Boris Burghardt* ausführlich und kritisch die Entscheidung des BGH zur Strafsache „Oskar Gröning“.³ Dabei nimmt er insbesondere ausführlich Stellung zu der Frage, ob und inwieweit die Beihilfestrafbarkeit hier und in vergleichbaren Fällen „gesamttatbezogen“ oder „einzeltatbezogen“ zu erfolgen hat. Im Anschluss untersucht *Liane Wörner* in kritischer Auseinandersetzung mit der aktuellen Diskussion die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Programmierers autonomer Fahrzeuge.⁴

Im ersten der drei Beiträge zum Besonderen Teil beschäftigt *Dominik Brodowski* sich mit sog. Seitenkanalangriffen auf informationstechnische Systeme und plädiert gegen die viktimo-dogmatische Rechtsprechung für eine kohärente Auslegung der §§ 202a Abs. 1, 303 Abs. 1 StGB.⁵ *Paul Krell* untersucht die Auswirkungen des Betrugschadens auf den Versuchsbeginn im Rahmen der Betrugsstrafbarkeit in den Fällen der sog. Abo-Fallen.⁶ Und schließlich traktiert *Thomas*

Schröder Phänomene der Gesetzesimplementation im Strafrecht anhand der §§ 299a, 299b StGB.⁷

¹ *Jansen*, ZIS 2019, 2.

² *M. Wagner*, ZIS 2019, 12.

³ *Burghardt*, ZIS 2019, 21.

⁴ *Wörner*, ZIS 2019, 41.

⁵ *Brodowski*, ZIS 2019, 49.

⁶ *Krell*, ZIS 2019, 62.

⁷ *T. Schröder*, ZIS 2019, 71.